



## **Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept**

### **Besuchsmöglichkeiten im Viernheimer Forum der Senioren während der Corona- Pandemie**

Stand: 11.07.2021

#### **0. Vorbemerkungen**

Die bisherigen strikten Besuchseinschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzuhalten, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona- Virus sind Einrichtungen dazu verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Das nachstehende Konzept versucht diesem, sicherlich noch einige Zeit bestehenden Zielkonflikt, zwischen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor einem gefährlichen Virus und der Beachtung derer Grundrechte, bestmöglich, immer unter Beachtung der bestehenden Landesvorschriften und Ausführungsempfehlungen von vorgesetzten Behörden, aufzulösen.

Das vorliegende Schutzkonzept, orientiert sich an einem Musterkonzept des Bundeslandes Hessen, das den hessischen Altenpflegeeinrichtungen an die Hand gegeben wurde (Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen; Stand. 25.06.2021).

## **1. Verlassen der Einrichtung**

Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung jederzeit verlassen.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich, unter Beachtung der o.g. Regelungen, wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen. Sie dürfen sich z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen. Dies gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z.B. für einen Spaziergang abgeholt werden. Sobald ein/e Bewohner/in die Einrichtung nicht eigenständig verlassen kann ist allerdings eine vortägige Anmeldung auf dem jeweiligen Wohnbereich erforderlich. Abholungen sollten aus organisatorischen und personellen Gründen möglichst zwischen 15.00- 17.00 Uhr erfolgen. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert- Koch- Institutes zur Hygiene bei jeglichem Zusammentreffen zu beachten.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen**

In der Einrichtung müssen ausreichend Schutzausrüstungen (medizinische Masken- Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N 95 und sogenannte OP- Masken), Seife sowie Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid) vorhanden sein.

## **3. Besuchsregelungen**

Das neue Landeschutzkonzept vom 25.06.2021 hebt alle Besuchsbeschränkungen, z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl auf.

Die Besuche finden im Viernheimer Forum der Senioren

- in den 4 eingerichteten Gesprächszonen von Montag bis Freitag
- im jeweiligen Bewohnerzimmer

statt.

Alle Besuche werden registriert (Name/ Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches, Ort des Besuches). Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorgehalten. Sie werden nach Aufforderung durch diese von der Einrichtung übermittelt und unverzüglich, nach Ablauf der Frist, gelöscht und vernichtet.

### **3.1 Zeitkorridor und Terminvereinbarung für Besuche**

Zur Besuchsmöglichkeit steht in jeder Kalenderwoche eine Besuchszeit im Zeitkorridor von **15.00 -17.00 Uhr** zur Verfügung.

Besuchstermine für die Gesprächszonen und Zimmerbesuche können Sie zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung unter der Telefonnummer **06204/ 968317** vereinbart werden.

Gesonderte Besuchstermine in den Abendstunden für Berufstätige sind nach Absprache möglich.

**Besuche ohne Terminvereinbarung sind grundsätzlich nicht möglich!**

Es wird ein zeitlicher Vorlauf benötigt, der mindestens einen Arbeitstag beträgt.

Terminvereinbarungen für das Wochenende sind spätestens am Freitag vor dem Wochenende möglich.

**4. Besuchsregelung für Zimmerbesuche**

Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung am Gebäudeeingang (Seiteneingang) empfangen.

Das Betreten des Gebäudes ist nur mit einem genormten Mund- und Nasenschutz möglich. Die Mitarbeiter prüfen, ob der MNS korrekt sitzt, insbesondere den Mund und Nasenbereich überdeckt.

Der/ die Besucher/ in

- muss sodann eine Händedesinfektion durchführen,
- wird über das Abstandsgebot und das Einhalten der Niesetikette belehrt (mind. 1,5m),
- wird eingewiesen, das Bewohnerzimmer direkt aufzusuchen, oder vom Personal begleitet, wenn er sich im Gebäude nicht auskennt,

Der/ die Besucher/in muss hierüber eine schriftliche Eigenerklärung gemäß Anlage 1 abgeben und diese unterzeichnen.

Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollen möglichst zeitversetzt stattfinden.

Das Bewohnerzimmer muss anschließend gelüftet und alle Kontaktflächen desinfiziert werden.

**5. Besuchsbeschränkungen**

Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern nur im Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine zu große Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

**6. Weiterhin bestehende Besuchsverbote**

Besuchsverbote bleiben weiterhin für Personen mit Atemwegsinfektionen und/ oder dem Auftreten der weiteren bekannten Symptome, auch bei Angehörigen des gleichen Hausstandes, bestehen.

Besucherinnen und Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Sars—VoV-2.

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweite Schutzmaßnahmen getroffen werden.

## **7. Testungen**

### **▪ Tests für geimpfte und genesene Mitarbeiter/innen**

Geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind fortan verpflichtet mindestens **einmal wöchentlich** an den Tests teilzunehmen. Hierbei ist zu beachten:

Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

Als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten Personen, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich (PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. Derzeit versenden die Gesundheitsämter an die gemeldeten Personen, die nachweislich infiziert waren, eine entsprechende Bescheinigung. Darüber hinaus sind z.B. ärztliche Atteste als Nachweis geeignet. Genesene müssen der Verwaltung den entsprechenden Nachweis vorlegen.

### **▪ Tests für nicht geimpfte Mitarbeiter/innen**

Die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind weiterhin verpflichtet **zweimal wöchentlich** an den Tests teilzunehmen. Es bleibt hier bei der bisherigen Vorgehensweise.

### **▪ Tests für Bewohner**

Für alle Bewohnerinnen und Bewohner, unabhängig ob diese bereits geimpft sind oder nicht, oder eine Covid19-Erkrankung durchgemacht haben, bieten wir weiterhin **einmal wöchentlich** Tests an. Die Teilnahme an den Tests ist den Bewohnern freigestellt. Wir können und wollen hier -wie bisher- niemanden zwingen. Die durchgeführten Tests sind zu dokumentieren.

### **▪ Tests für Besucher**

Besucherinnen und Besucher müssen über einen Negativnachweis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (s. oben), sind einer negativ getesteten Person fortan gleichzustellen.

Hierzu müssen Besucher jedoch vorab einen entsprechenden Nachweis (Impfausweis oder ärztliches Attest) vorlegen. Entsprechende Nachweise sind zunächst der Verwaltung zu übermitteln.

Besucher sollen zur Entlastung der Einrichtung Negativnachweise selbst mitbringen, können sich aber weiterhin auch in der Einrichtung testen lassen.

Ein PoC-Antigen-Test der höchstens 24 Std. und ein PCR-Test der höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden ist, ermöglicht Besuchern einen Zutritt ohne Test. Solche Nachweise sind am Eingang vorzuweisen und von unseren dort eingesetzten Mitarbeitern/innen aus der Pflege und Betreuung zu prüfen.

## **8. Sonstige Regelungen**

Bei bestätigtem Auftreten eines Covid- 19- Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).

Bei Auftreten eines meldepflichtigem Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid-19 Falles haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

Das Forum der Senioren bietet zusätzliche elektronische Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. Skype an. Termine für die Skype- Gespräche können Sie unter der Telefonnummer **06204/968316** vereinbaren.

## **9. Beteiligung der Heimgruppe**

Das vorliegende Konzept wurde mit der Bewohnervertretung erörtert. Am 30.09.2021 wurde es von der Heimgruppe befürwortet. Über die, durch das geänderte Landesschutzkonzept, notwendigen Anpassungen wird die Bewohnervertretung voraussichtlich am 13.07.2021 informiert.

## **10. Corona-Beauftragte**

Nach dem oben angeführten Landeschutzkonzept sind in allen stationären Einrichtungen ein Corona-Schutzbeauftragter und ggf. weitere Ansprechpartner/innen zu benennen. Im Forum der Senioren sind dies:

Corona-Schutzbeauftragter: Herr Hoock, Betriebsleitung,	Tel. 06204-968311
Ansprechpartnerin: Frau Schütze, Leitung Soziale Betreuung,	Tel. 06204-968316
Ansprechpartnerin: Frau Braml, Bewohnerverwaltung,	Tel. 06204-918317

gez. Hoock  
Betriebsleitung